



Pfungen
Leben an der Töss

Anschlussvertrag

betreffend Feuerwehr

der

Politischen Gemeinde Pfungen
als Trägergemeinde

und der

Politischen Gemeinde Dättlikon
als Anschlussgemeinde

A Allgemeine Bestimmungen

1 Zweck

¹ Die Politischen Gemeinden Pfungen und Dättlikon (Vertragsgemeinden) schliessen diesen Anschlussvertrag zur Besorgung der Feuerwehr ab. Die Feuerwehrorganisation wird „Feuerwehr Pfungen-Dättlikon“ genannt.

² Die Politische Gemeinde Pfungen (Trärgemeinde) stellt die Aufgabenerfüllung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen sicher und erbringt die notwendigen Leistungen für die Politische Gemeinde Dättlikon (Anschlussgemeinde).

³ Die Aufgaben der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon ergeben sich aus dem übergeordneten Recht des Kantons sowie den Vorgaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ).

2 Trärgemeinde: Pflichten und Aufgaben

Die Trärgemeinde

- a) führt zur Besorgung des Vertragszwecks gemäss Art. 1 selbständig für sich und die Anschlussgemeinde eine Ortsfeuerwehr nach den gesetzlichen Bestimmungen;
- b) stellt zur Erfüllung dieser Aufgabe das notwendige Personal zur Verfügung, rekrutiert, entschädigt und versichert die Feuerwehrleute sowie die Fahrzeuge und Gerätschaften;
- c) setzt eine Feuerwehrkommission als beratende Kommission ein.

3 Anschlussgemeinde: Pflichten und Aufgaben

Die Anschlussgemeinde

- a) delegiert den Sicherheitsvorsteher oder die Sicherheitsvorsteherin in die Feuerwehrkommission;
- b) unterstützt die Trärgemeinde bei der Rekrutierung von Angehörigen der Feuerwehr;
- c) richtet Anliegen betreffend die Feuerwehr zur Bearbeitung direkt an die Feuerwehrkommission.

B Organisation

4 Feuerwehrorganisation

¹ Die Feuerwehrorganisation wird von der Trärgemeinde betrieben und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Feuerwehrkommission
- b) Stab
 - Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin
 - Feuerwehrkommandant-Stv. oder Feuerwehrkommandantin-Stv.
 - Ausbildungschef oder Ausbildungschefin
 - Zugführer oder Zugführerinnen
 - Rechnungsführer/Administrator oder Rechnungsführerin/Administratorin
 - Materialwart oder Materialwartin
- c) Mannschaft

² Die Funktionen des Feuerwehrkommandos und dessen Stellvertretung sowie des Ausbildungschefs oder der Ausbildungschefin sollten wenn möglich durch Angehörige der Feuerwehr mit Wohnsitz in Pfungen oder Dättlikon ausgeübt werden.

³ Die Aufgabenbereiche und die Kompetenzen der Feuerwehrorganisation bestimmen sich nach diesem Vertrag, dem übergeordneten Recht des Kantons und dem Feuerwehrreglement der Trärgemeinde.

⁴ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, für den freiwilligen Feuerwehrdienst zu werben und die Aus- und Weiterbildung zu unterstützen.

5 Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission ist eine der Trägergemeinde unterstellte Kommission.

² In der Feuerwehrkommission Einsitz haben:

a) mit Stimmrecht

- Sicherheitsvorsteher oder Sicherheitsvorsteherin der Trägergemeinde;
- Sicherheitsvorsteher oder Sicherheitsvorsteherin der Anschlussgemeinde;
- Feuerwehrkommandant oder Feuerwehrkommandantin;

b) beratend, ohne Stimmrecht

- Feuerwehrkommandant-Stv. oder Feuerwehrkommandantin-Stv.;
- Rechnungsführer/Administrator oder Rechnungsführerin/Administratorin;

³ Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

⁴ Der Vorsitz der Feuerwehrkommission wird durch den Sicherheitsvorsteher oder die Sicherheitsvorsteherin der Trägergemeinde oder der Anschlussgemeinde ausgeübt. Der Vorsitz ändert in der Regel alle vier Jahre im Turnus mit den kommunalen Behördenwahlen.

⁵ Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn alle Stimmberechtigten oder deren Stellvertretung anwesend sind.

⁶ Die Feuerwehrkommission tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich.

6 Aufgaben der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission führt die Feuerwehr und berät den Gemeinderat der Trägergemeinde in allen wesentlichen, den Betrieb der Feuerwehr betreffenden Belangen. Dazu gehören:

- a) Erstellung des Budgets und Antrag an den Gemeinderat
- b) Wahlvorschlag an den Gemeinderat für das obere Kader der Feuerwehrorganisation (Feuerwehrkommando, Feuerwehrkommando-Stv., Ausbildungschef oder -chefin)
- c) Erstellung des Feuerwehrreglements der Trägergemeinde und der Entschädigungsordnung für die Angehörigen der Feuerwehr und Antrag an den Gemeinderat
- d) Behandlung der Anliegen der Anschlussgemeinde
- e) Erstellung des Geschäftsberichts

² Der Gemeinderat der Trägergemeinde kann der Feuerwehrkommission weitere Geschäfte zur Beratung vorlegen.

7 Finanzkompetenzen der Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) die im Budget enthaltenen Ausgaben, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- b) Bewilligung von gebundenen Ausgaben;
- c) neue im Budget nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis CHF 5'000 im Einzelfall, insgesamt bis CHF 15'000 im Jahr.

8 Feuerwehrkommando

¹ Die Leitung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin. Die Aufgabenbefugnisse sind unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts im Feuerwehrreglement der Trägergemeinde festgelegt.

² Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin führt den Stab der Feuerwehr, welcher sich gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b zusammensetzt.

³ Die Zuständigkeiten des Stabs sind im Feuerwehrreglement der Trägergemeinde festgelegt.

9 Bestand

Der Bestand von Angehörigen der Feuerwehr wird von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich nach Rücksprache mit dem Gemeinderat der Trägergemeinde und dem Stab festgelegt.

10 Rekrutierung

Für die Rekrutierung des Bestands von Angehörigen der Feuerwehr engagieren sich die beiden Vertragsgemeinden.

C Eigentum und Kostenverteilung

11 Bestehende Gebäulichkeiten

¹ Die bestehenden Gebäude der Feuerwehr bleiben im Eigentum der Trägergemeinde und werden von ihr finanziert und unterhalten. Aus- und Umbauten bestehender Gebäude sowie Neubauten werden auf Antrag der Feuerwehrkommission von der Trägergemeinde realisiert.

² Der Feuerwehr Pfungen-Dättlikon wird für die Gebäudenutzung von der Trägergemeinde ein Mietzins in Rechnung gestellt. Die Details werden in einem Mietvertrag geregelt.

12 Bestehendes Material

¹ Das gesamte in beiden Vertragsgemeinden vorhandene Feuerwehrmaterial (Geräte, Fahrzeuge und Mannschaftsausrüstung) wird bei der Auflösung des Zweckverbands Feuerwehr Pfungen-Dättlikon der Trägergemeinde zum Eigentum zugewiesen.

² Allfällige Restbuchwerte der Investitionen per 31.12.2020 werden von den Vertragsgemeinden selber abgeschrieben.

13 Finanzierung

¹ Die nicht durch Einnahmen inklusive Gebäudeversicherungsbeiträge und allfällige andere Staatsbeiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Vertragsgemeinden nach folgendem Verteilschlüssel getragen: 50 % der Kosten aufgrund der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Vorjahrs und 50 % aufgrund der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Vorjahrs.

² Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

14 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung der Feuerwehr wird von der Trägergemeinde geführt. Sie kann von der Anschlussgemeinde Akontozahlungen verlangen.

² Der Anschlussgemeinde werden jeweils bis 31. August des Vorjahrs die im Budget zu berücksichtigenden Kostenanteile mitgeteilt.

³ Die Rechnungsstellung für die Anschlussgemeinde erfolgt jeweils bis spätestens 15. Februar des Folgejahrs.

⁴ Die Trägergemeinde gewährt der Anschlussgemeinde auf Antrag Einsicht in die Rechnungsführung.

15 Beiträge der Gebäudeversicherung

¹ Die Trägergemeinde ist verantwortlich für die rechtzeitige Antragstellung bei der GVZ für die Zusage und Auszahlung von Beiträgen.

² Für die Antragstellung der Beiträge an die Löschwasseranlagen sind die beiden Vertragsgemeinden zuständig.

D Übergangs- und Schlussbestimmungen

16 Vertragsänderung

¹ Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsgemeinden.

² Die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden bezeichnen das zum Beschluss zuständige Organ der Gemeinden.

17 Vertragsauflösung

¹ Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren jeweils auf Jahresende gekündigt werden. Im gegenseitigen Einverständnis sind kürzere Fristen möglich.

² Die Gemeindeordnung der Vertragsgemeinden bezeichnet das zum Beschluss zuständige Organ.

³ Im Falle einer Vertragsauflösung tritt automatisch das übergeordnete Recht des Kantons in Kraft, wonach jede Gemeinde entweder eine eigene Feuerwehrgemeinschaft zu betreiben hat oder sich einer anderen Gemeinde/Organisation anschliesst.

18 Schlichtungsverfahren

¹ Erscheint bei Meinungsverschiedenheiten der Vertragsparteien über die Auslegung und Anbindung dieses Vertrags eine gütliche Regelung nicht möglich, so wird die Angelegenheit der GVZ zur Begutachtung vorgelegt.

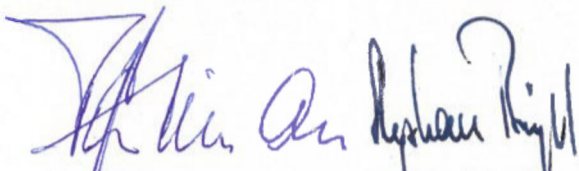
² Kann auch dann noch keine Einigung erzielt werden, ist der ordentliche Instanzenweg nach den Bestimmungen des Verwaltungsprozesses zu beschreiten.

19 Inkraftsetzung

Der Anschlussvertrag tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die Stimmberechtigten der beiden Vertragsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Pfungen, 7. März 2021

Gemeinde Pfungen




Max Rütimann
Gemeindepräsident

Stephan Brügel
Gemeindeschreiber

Dättlikon, 7. März 2021

Gemeinde Dättlikon



Jürg Allenspach
Gemeindepräsident

Peter Birrer
Gemeindeschreiber

Der Anschlussvertrag wurde an den Urnenabstimmungen vom 7. März 2021 in den Gemeinden Pfungen und Dättlikon genehmigt.